

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Die Behindertenwerkstatt Reinsdorf gGmbH des Lebenshilfe Westsachen e.V. ist gemäß § 225 SGB IX als Werkstatt für Menschen mit Behinderung anerkannt. Demnach können deren Rechnungen entsprechend § 223 SGB IX auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Sie ist nach DIN ISO 9001:2015 und AZAV zertifiziert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, werden in zwei Teile unterteilt. Der Teil A regelt die AGB für Verbraucher. Der Teil B regelt die AGB für Unternehmen.

### **Teil A**

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher**

##### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

###### 1.1

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

###### 1.2

Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie in Textform vereinbart oder von uns bestätigt wurden.

###### 1.3

Diese AGB gelten für Kauf-, Werk-, Dienst- und Lieferverträge mit Verbrauchern.

##### **2. Angebote und Vertragsschluss**

###### 2.1

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind. Dies gilt insbesondere für Schätzpreise bei Dienst- oder Werkleistungen, die auf einer nach bestem Wissen und Gewissen von uns durchgeführten Bewertung beruhen.

###### 2.2

Ein Vertrag kommt durch unsere ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch Lieferung zustande. Mündliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere Bestätigung in Textform.

###### 2.3

Bestellungen des Kunden stellen ein verbindliches Vertragsangebot dar. Wir können dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

###### 2.4

Die Kommunikation erfolgt in Textform, die durch telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, erfolgen kann.

###### 2.5

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

###### 2.6

Wir sind auf die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden angewiesen. Kommt

der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, so verschiebt sich der Zeitplan entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

2.7

Bei Werkleistungen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Lieferung gültigen Preise in Euro ab Werkstatt inklusive Mehrwertsteuer, zzgl. Verpackung und Versandkosten.

3.2

Bei zeitbasierter Abrechnung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der im Angebot genannten Sätze.

3.3

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

3.4

Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs.1 BGB). Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

3.5

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.6

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist (z. B. durch Insolvenz), können wir nach den gesetzlichen Vorschriften Leistungen verweigern und vom Vertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **4. Lieferung und Leistung**

4.1

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten als Orientierungswert, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist.

4.2

Kommt der Kunde in Verzug mit seiner Mitwirkung, verlängern sich unsere Lieferfristen entsprechend.

4.3

Im Übrigen gelten für Lieferverzug die gesetzlichen Regelungen.

4.4

Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, die durch, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen,

behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind und die wir nicht zu vertreten haben, haften wir nicht für Lieferverzögerungen. Ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bei nur vorübergehender Behinderung verlängern sich die Fristen angemessen. Der Kunde kann zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche und schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

4.5

Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind.

## **5. Versand und Gefahrenübergang**

5.1

Die Ware ist grundsätzlich am Geschäftssitz des Verkäufers abzuholen. Versand erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Verbrauchern jedoch erst mit Übergabe der Ware über (§ 446 BGB).

5.2

Lagerkosten nach Gefahrübergang und potenzielle Versicherungskosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden trägt der Kunde nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ab dem 15. Tag nach Bekanntgabe der Fertigstellung, fallen pauschal je Woche 5,00 € brutto pro Palettenstellplatz Lagerkosten an. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Der Annahmeverzug des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 300 BGB).

## **6. Abnahme**

6.1

Bei Werkleistungen ist eine schriftliche Abnahme zu erklären. Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf von 2 Wochen ab Anzeige der Fertigstellung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen (§ 640 BGB).

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1

Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor (§ 449 BGB).

7.2

Verfügungen über Vorbehaltsware (z. B. Verpfändung) sind nicht zulässig. Zugriffe Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Mängelrechte**

#### 8.1

Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff., 475 BGB). Der Kunde hat Anspruch auf Nacherfüllung, und bei Fehlschlägen auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz.

### **9. Haftung**

#### 9.1

Stellt der Kunde zur Ausführung des Auftrags eigene Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände zur Verfügung („Beistellungen“), so verpflichtet er sich, diese in geeignetem, mangelfreiem Zustand und in ausreichender Menge bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen bei Übergabe auf erkennbare äußere Mängel und offensichtliche Untauglichkeit prüfen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der gebotenen Prüfung fest, dass eine Beistellung erkennbar untauglich oder mangelhaft ist, wird er den Kunden hierauf hinweisen. Eine Hinweispflicht besteht nicht, wenn die Mängel für den Auftragnehmer nicht erkennbar waren. Für die Qualität und Eignung der Beistellungen bleibt der Kunde verantwortlich, soweit die Mängel nicht für den Auftragnehmer erkennbar waren oder dieser seinen Hinweisobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### 9.2

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, haben wir zunächst das Recht auf Nacherfüllung. Schlägt diese fehl, kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten (§ 437 BGB).

#### 9.3

Wir haften auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt (§ 309 Nr. 7 BGB).

### **10. Vertraulichkeit / Urheberrechte**

#### 10.1

Personenbezogene Daten sowie vertrauliche Informationen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und für vertragliche Zwecke verwendet. Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber.

#### 10.2

Vom Kunden beigestellte Teile oder Maschinen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (z. B. CE-Kennzeichnung). Nach Auftragsende sind sie abzuholen. Erfolgt dies nicht, haften wir nicht für deren weiteren Verbleib nach gesondertem Hinweis.

### **11. Rechtswahl und Erfüllungsort**

#### 11.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird (Art. 6 Abs. 2 Rom-I-Verordnung).

11.2

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Erfüllungsort für Zahlungen Reinsdorf und der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten Zwickau.

11.3

Die Behindertenwerkstatt Reinsdorf gGmbH, Gabelsbergerstraße 8 in 08141 Reinsdorf ist ein Geschäftsbereich des Lebenshilfe Westsachsen e.V., Karl-Liebknecht-Straße 53 in 08112 Wilkau-Haßlau, E-Mail: [www.lebenshilfe-westsachsen.de](http://www.lebenshilfe-westsachsen.de)

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung.

## **Teil B**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer**

#### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

##### 1.1

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser A G B . Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

##### 1.2

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB unserer Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung, unserer Lieferung oder unserer Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

##### 1.3

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor unseren AGB, sofern der Inhalt dieser Vereinbarung (Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) schriftlich vereinbart ist oder von uns schriftlich bestätigt worden ist.

##### 1.4

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Dienstleistungsverträge, die mit uns abgeschlossen wurden.

#### **2. Angebote und Vertragsschluss**

##### 2.1

Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für Schätzpreise bei Dienst- oder Werkleistungen, die auf einer nach bestem Wissen und Gewissen von uns durchgeführten Bewertung beruhen.

##### 2.2

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter, insbesondere zur Bearbeitungs- oder Lieferzeit, zu Preisen, Warenbeschreibungen und Ausführung übernehmen wir keine Haftung.

##### 2.3

Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot, dass wir binnen einer Frist von zwei Wochen annehmen können, es sei denn, dass sich aus der Bestellung etwas anderes ergibt. Die Ausführung von Werk- oder Lohnarbeiten erfolgt aufgrund der vom Kunden bereitzustellenden Vorgaben, insbesondere Maße, Zeichnungen und Angaben zu Materialien, die wir nicht zu überprüfen haben.

##### 2.4

Die Kommunikation erfolgt in Textform, die durch telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, erfolgen kann.

2.5

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Gleiches gilt für die Be- und Verarbeitung von Material, das uns vom Kunden zwecks Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wird.

2.6

Bei der Leistungserbringung sind wir davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten ordnungs- und fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

2.7

Bei der Abnahme von werkvertraglichen Leistungen ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu fertigen.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1

Sofern nicht anders vereinbart, werden für alle Aufträge die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zugrunde gelegt. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro, ab Werkstatt, ohne Verpackung, Fracht, Porto und ohne Mehrwertsteuer.

3.2

Bei Werk- oder Dienstleistungen, die auf Zeitbasis abgerechnet werden, werden die angefallenen Arbeitsstunden zu den jeweiligen gültigen Stunden-, Tages- oder Monatsätzen gemäß den Angebotspreisen in Rechnung gestellt.

3.3

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.

3.4

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Der zu zahlende Preis ist während des Verzuges zu den geltenden gesetzlichen Verzugszinssätzen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.5

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.6

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung der Leistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Leistung zu verweigern und gegebenenfalls nach Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), Werk- oder Dienstleistungsverträgen können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **4. Lieferung und Leistung**

##### 4.1

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten als Orientierungswert, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Liefer- und Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder auf den Zeitpunkt der Versendungsbereitschaftsanzeige.

##### 4.2

Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug können wir vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

##### 4.3

Der Eintritt eines Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

##### 4.4

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Liefer- oder Leistungsverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von uns nicht vorhersehbare Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden ist, die wir nicht zu vertreten haben. Soweit solche Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit.

Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche und schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

##### 4.5

Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder -leistung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren oder der Restleistung sichergestellt ist. Sofern wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten oder die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich wird, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

#### **5. Versand und Gefahrenübergang**

##### 5.1

Die Ware wird grundsätzlich nicht geliefert. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware auf eigene Kosten und Gefahr am Geschäftssitz des Verkäufers abzuholen. Ein Versand erfolgt nur ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien. In einem solchen Fall trägt der Käufer sämtliche anfallenden Versandkosten sowie das Risiko des

Versands ab Übergabe an das Transportunternehmen. Dies umfasst auch Teillieferungen.

5.2

Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder die Abnahme der Leistung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

5.3

Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung bei uns betragen die Lagerkosten pauschal je Woche 5,00 € netto pro Palettenstellplatz. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.4

Potenzielle Kosten einer durch den Kunden gewünschten Versicherung gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare versicherbare Schäden und/ oder Risiken trägt der Kunde.

## **6. Abnahme**

6.1

Alle Leistungen aus den beauftragten Tätigkeiten sind durch den Auftraggeber jeweils schriftlich abzunehmen. Die Leistung gilt regelmäßig als abgenommen, wenn im Abnahmeverfahren keine wesentlichen Mängel festgestellt werden oder gemäß § 640 Abs. 1 BGB die Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Abnahmefrist bestimmt und der Auftraggeber es unterlässt, innerhalb der ihm gesetzten Frist die Abnahme zu erklären. Als diesbezügliche angemessene Frist wird ein Zeitraum von zwei Wochen vereinbart.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag oder sonstigem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) bleiben die gelieferten Gegenstände oder Leistungen unser Eigentum.

7.2

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte abgetreten, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Liefer- oder Leistungsgegenstände erfolgen.

## **8. Mängel**

8.1

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäßer Be- oder Verarbeitung und Montage oder mangelhafter Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Haftung**

9.1

Stellt der Kunde zur Ausführung des Auftrags eigene Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände zur Verfügung („Beistellungen“), so verpflichtet er sich, diese in geeignetem, mangelfreiem Zustand und in ausreichender Menge bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen bei Übergabe auf erkennbare äußere Mängel und offensichtliche Untauglichkeit prüfen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der gebotenen Prüfung fest, dass eine Beistellung erkennbar untauglich oder mangelhaft ist, wird er den Kunden hierauf hinweisen. Eine Hinweispflicht besteht nicht, wenn die Mängel für den Auftragnehmer nicht erkennbar waren. Für die Qualität und Eignung der Beistellungen bleibt der Kunde verantwortlich, soweit die Mängel nicht für den Auftragnehmer erkennbar waren oder dieser seinen Hinweisobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### 9.2

Ist der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung (Ersatzlieferung) berechtigt. Sollte dies fehlschlagen, d.h. insbesondere wegen Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

#### 9.3

Wir haften auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sofern wir für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

### **10. Vertraulichkeit/Urheberrechte**

#### 10.1

Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln und vom ihm übermittelte, insbesondere personenbezogene Daten, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen. Sämtliche Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte verbleiben bei demjenigen Vertragspartner, der sie dem anderen zur Verfügung gestellt hat.

#### 10.2

Werden Beistellteile und/oder Werkzeuge vom Kunden gestellt, so sind sie der Werkstatt rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge für die vertraglichen Zwecke auszuliefern. Bei gestellten Maschinen gelten die gesetzlichen Vorschriften, inklusive der CE-Kennzeichnung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Nach Beendigung des Auftrages sind alle Beistellteile abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, so sind wir nicht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet, worauf wir den Kunden gesondert hinweisen.

### **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

#### 11.1

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen ist Reinsdorf. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar geltenden Streitigkeiten Zwickau.

11.2

Die Behindertenwerkstatt Reinsdorf gGmbH, Gabelsbergerstraße 8 in 08141 Reinsdorf ist ein Geschäftsbereich des Lebenshilfe Westsachsen e.V., Karl-Liebknecht-Straße 53 in 08112 Wilkau-Haßlau, E-Mail: [www.lebenshilfe-westsachsen.de](http://www.lebenshilfe-westsachsen.de)

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.